

eines verstorbenen Arbeitnehmers ist, nicht verpflichtet ist, den Betroffenen Leistungen für unterhaltsberechtignte Kinder oder für Waisen zu gewähren, wenn die in den Rechtsvorschriften des Wohnstaats für die Bewilligung solcher Leistungen vorgesehenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen und der Anspruch des Rentenempfängers oder derjenige von Waisen des verstorbenen Arbeitnehmers in dem anderen Mitgliedstaat allein nach dessen Recht nicht gegeben ist. Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, der nicht der Wohnstaat ist, kann in einem solchen Fall gleichwohl verpflichtet sein, die betreffenden Leistungen aufgrund eines zwischen den entsprechenden beiden Mitgliedstaaten geschlossenen und vor dem Inkrafttreten der Verordnung in deren Rechtsordnungen aufgenommenen Abkommens über soziale Sicherheit zu gewähren, wenn die Betroffenen ein wohlverworbenes Recht darauf besitzen, dass dieses Abkommen nach dem Inkrafttreten der Verordnung weiter angewandt wird.

(<sup>1</sup>) Abl. C 122 vom 29.4.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 17. September 2002

in der Rechtssache C-498/99 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester): **Town & County Factors Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise** (<sup>1</sup>)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Geltungsbereich — Wettbewerb, bei dem der Veranstalter nur eine Ehrenschild eingehet — Besteuerungsgrundlage)

(2002/C 274/05)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-498/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom VAT and Duties Tribunal Manchester (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Town & County Factors Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 Nummer 1, 6 Absatz 1 und 11 Teil A Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Präsi-

den der Zweiten Kammer N. Colneric in Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechet, R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 17. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass eine Dienstleistung, die gegen Entgelt erbracht wird, aber auf eine unvollkommene Verbindlichkeit zurückgeht, weil vereinbart worden ist, dass der Dienstleistende hinsichtlich der Erbringung dieser Dienstleistung nur eine Ehrenschild eingehet, einen der Mehrwertsteuer unterliegenden Umsatz darstellt.
2. Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass der Gesamtbetrag der vom Veranstalter eines Wettbewerbs eingenommenen Teilnahmegebühren die Besteuerungsgrundlage für diesen Wettbewerb bildet, wenn der Veranstalter über diesen Betrag frei verfügen kann.

(<sup>1</sup>) Abl. C 47 vom 19.2.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 17. September 2002

in der Rechtssache C-513/99 (Vorabentscheidungsersuchen des korkein hallinto-oikeus): **Concordia Bus Finland Oy Ab gegen Helsingin kaupunki und HKL-Bussiliikenne** (<sup>1</sup>)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des Verkehrs — Richtlinien 92/50/EWG und 93/38/EWG — Gemeinde, die die Busverkehrsdienste organisiert und eine Ausschreibung durchführt, an der eine wirtschaftlich selbständige kommunale Abteilung als Bieter teilnimmt — Berücksichtigung von Umweltschutzkriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots — Zulässigkeit, wenn die als Bieter auftretende kommunale Abteilung diese Kriterien leichter erfüllt)

(2002/C 274/06)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-513/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom korkein hallinto-oikeus (Finnland)